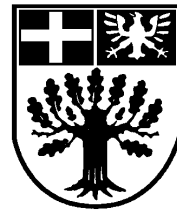


Amtsblatt

der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock



41. Jahrgang

Ausgegeben am 01.04.2010

Nr. 3

Inhalt:

1. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes
2. Landtagswahl - Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen
3. Landtagswahl - Wahlbekanntmachung

1. Ersatzbestimmung eines Ratsmitgliedes

Herr Martin Lehmann, Karlsbader Weg 5, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, hat mit Wirkung vom 01. April 2010 seinen Verzicht auf das Mandat im am 30. August 2009 gewählten Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock erklärt.

Aus der Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP) ist für Herrn Lehmann eine Ersatzperson ausdrücklich nicht genannt worden, so dass der dann folgende Anwärter im Listenvorschlag der FDP, Herr Heinz Barlmeyer, Weißer Weg 4, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, für Herrn Lehmann in den Stadtrat nachrücken würde. Herr Barlmeyer hat seinen Verzicht auf das Ratsmandat erklärt. Damit rückt der auf Herrn Barlmeyer folgende Anwärter im Listenvorschlag der FDP, Herr Thorsten Baumgart, Danziger Straße 17, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock in den Stadtrat nach. Herr Baumgart hat die Mandatsannahme erklärt.

Gemäß § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (SGV NW 1112) stelle ich hiermit fest, dass als Nachfolger aus der Reserveliste der FDP Herr Thorsten Baumgart den frei gewordenen Sitz im Rat der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock übernimmt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 Abs. 1 in Verbindung mit § 45 Abs. 2 KWahlG

- a) jeder Wahlberechtigte der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock,
- b) die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie
- c) die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei mir in Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2 (Rathaus), schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Schloß Holte-Stukenbrock, 17.03.2010

Der Wahlleiter

gez. Gebauer

Erster Beigeordneter

Herausgeber u. Verleger: Stadt **Schloß Holte-Stukenbrock, Der Bürgermeister, Rathausstr. 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock**
Zusendung an Dauerbezieher erfolgt gegen Erstattung einer Portopauschale von 10,- EURO jährlich, Zusendung von Einzelexemplaren gegen Erstattung einer Pauschale von 1,- EURO pro Stück. Bestellungen bei der Stadtverwaltung oder durch Überweisung der Portopauschale auf ein Konto der Stadtkasse, **Kennwort: "Amtsblatt"** (für Dauerbezieher) bzw. „**Amtsblatt vom ...**“ (für Einzelbezug). Bitte vollständige Anschrift angeben. Kostenlos liegt das Amtsblatt im Rathaus und in den örtlichen Kreditinstituten zur Mitnahme aus, unter www.schloss-holte-stukenbrock.de steht es zum kostenlosen Download bereit.

Bankverbindungen der Stadtkasse:
Kreissparkasse Wiedenbrück
BLZ 478 535 20, Kto.-Nr. 3 007 002

Spadaka Schloß Holte-Stukenbrock eG
BLZ 480 624 66, Kto.-Nr. 5 1600 701

Bielefelder Volksbank eG
BLZ 480 600 36, Kto.-Nr. 84 000 001

2. Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Landtag am 09. Mai 2010

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Landtag liegt in der Zeit vom 19. bis einschließlich 23.04.2010 zu den nachstehend genannten Zeiten im Rathaus, Rathausstraße 2, Zimmer 118/116, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zu jedermanns Einsicht aus:

Montag:	19.04.2010	8.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 18.00 Uhr
Dienstag:	20.04.2010	8.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 17.00 Uhr
Mittwoch:	21.04.2010	8.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag:	22.04.2010	8.00 – 12.00 Uhr	13.30 – 16.00 Uhr
Freitag:	23.04.2010	8.00 – 12.00 Uhr	

Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen.

Zur Überprüfung der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht in den vorgenannten Fällen nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 34 Abs. 6 des Meldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 19.04.2010 bis 23.04.2010 bei dem Bürgermeister der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstraße 2, Zimmer 118/116, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 18.04.2010 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Wer einen Wahlschein für die Landtagswahl Nordrhein-Westfalen hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 96 – Gütersloh III (Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Gemeinde Langenberg, Stadt Rheda-Wiedenbrück, Stadt Rietberg und Stadt Verl) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des auf dem Wahlschein aufgeführten Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,
 - 5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter, wenn
 - a) er nachweist, dass er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist versäumt hat,
 - b) er aus einem von ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) seine Berechtigung zu Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 07.05.2010, 18.00 Uhr, bei der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, Rathausstr. 2, Zimmer 118/116, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Antragsteller müssen Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

Wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt. Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises 96 – Gütersloh III,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, auf dem die vollständige Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und die Wahlscheinnummer oder/und der Stimmbezirk angegeben sind, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

An eine andere Person als den Wahlberechtigten persönlich dürfen Wahlschein und Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht kann nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl hat der Wähler dem Bürgermeister, der den Wahlschein ausgestellt hat, in verschlossenem Wahlbrief

- a) seinen Wahlschein,
- b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag seinen Stimmzettel,

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei ihm eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

7. Wer durch Briefwahl wählt,

- kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den amtlichen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen,
- unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt zur Briefwahl unter Angabe des Ortes und Tages,
- steckt den verschlossenen amtlichen Stimmzettelumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag,
- verschließt den Wahlbriefumschlag und
- übersendet den Wahlbrief an den Bürgermeister. Der Wahlbrief kann auch dort abgegeben werden.

Nach dem Eingang des Wahlbriefes bei dem Bürgermeister darf er nicht mehr zurückgegeben werden.

Der Stimmzettel ist unbeobachtet zu kennzeichnen und in den Stimmzettelumschlag zu legen. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer körperlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, den Stimmzettel zu kennzeichnen, zu falten und/oder in den Stimmzettelumschlag zu legen, kann sich einer Hilfsperson bedienen. Hat der Wähler den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese auf dem Wahlschein durch Unterschreiben der Versicherung an Eides statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel gemäß dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet hat. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung hat sich auf die Erfüllung der Wünsche des Wählers zu beschränken. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl eines anderen erlangt hat.

Hat der Wähler seinen Stimmzettel verschrieben oder versehentlich unbrauchbar gemacht, so wird ihm auf Verlangen ein neuer Stimmzettel ausgehändigt, nachdem er den alten Stimmzettel vernichtet hat.

Schloß Holte-Stukenbrock, 01.04.2010
Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Erichlandwehr

3. Wahlbekanntmachung

Am 09. Mai 2010 findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

1. Einteilung nach Wahl und Stimmbezirken

Die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock, die zum Wahlkreis 96 Gütersloh III gehört, ist in 16 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 05. April 2010 bis zum 18. April 2010 zugestellt werden, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die/der Wahlberechtigte zu wählen hat. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist.

2. Stimmabgabe

Zur Stimmabgabe sollen die Wähler/innen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und müssen sich auf Verlangen des Wahlvorstandes durch Personalausweis oder Reisepass ausweisen.

Gewählt wird mit einem amtlichen Stimmzettel, der jeder/m Wähler/in bei Betreten des Wahllokales ausgehändigt wird.

Jede/r Wähler/in hat **eine Erststimme und eine Zweitstimme.**

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung,
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/die Wähler/in gibt

seine/ihre Erststimme in der Weise ab,

dass er/sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll.

seine/ihre Zweitstimme in der Weise ab,

dass er/sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Die Stimmabgabe erfolgt geheim in einer Wahlkabine. Danach wird der Stimmzettel vom/von der Wähler/in gefaltet und in die Wahlurne geworfen.

3. Öffentlichkeit

Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

4. Wahl mit Wahlschein

Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
- b) durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Bürgermeister übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Er kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle des Bürgermeisters abgeben. Im Falle einer **nachgewiesenen plötzlichen Erkrankung** kann noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, ein Wahlschein beantragt und die Aushändigung von Briefwahlunterlagen erbeten werden.

5. Briefwahlvorstand

Für die Stadt Schloß Holte-Stukenbrock sind drei Briefwahlvorstände gebildet worden. Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 15.00 Uhr im Rathaus, Rathausstraße 2, 33758 Schloß Holte-Stukenbrock, zusammen. Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich, jedermann hat Zutritt. Die Feststellung des Briefwahlergebnisses erfolgt durch die Briefwahlvorstände nach Schließung der Wahllokale ab 18.00 Uhr.

6. Strafbestimmungen

Jede/r Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Gemäß § 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht.

Schloß Holte-Stukenbrock, 01.04.2010
Der Bürgermeister als Wahlleiter
gez. Erichlandwehr